

Satzung der Stadt Treuenbrietzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Treuenbrietzen“

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) (GBl. I, Nr. 22, S. 398), §§ 142 Abs. 1 und 3 und 246 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BGBI. I, S. 2553), geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt 11, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. II 1990, S. 885, 1122), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung am 02.05.1994 mit der Beschlussnummer 47/04/94 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das Gebiet Historische Altstadt Treuenbrietzen wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst das Gebiet der Altstadt von Treuenbrietzen mit den Teilstücken Breite Straße einschließlich Nebenstraßen, Vogelgesangstraße inkl. Nebenstraßen sowie Groß- und Bäckerstraße mit Nebenstraßen.
Begrenzt wird das Sanierungsgebiet von der Anlage der alten Stadtmauer, der heutigen Wall- und Grabenanlage, bestehend aus Nieplitz und Kahnegraben einschließlich des Schwanenteiches ohne die Grundstücke Lindenallee 18-20 und 21 sowie der Parkstraße zwischen Schwanenteich und Grundstücke Leipziger Straße 212, 214, 215 und Großstraße 1, 102, 103, 104 sowie die Flurstücke 110 und 111. Der Anschluss an den Kahnegraben erfolgt an der westlichen Grenze des Grundstücks Hinter der Mauer 6.
Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt 42,7 ha.
- (3) Die Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte auf Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen vom Februar 1994. Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt (klassisches Sanierungsverfahren).

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

Für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird hingewiesen auf

- (1) die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB für
 - a) Vorhaben, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtung, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 - c) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
 - d) die Teilung eines Grundstücks,
 - e) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,

- f) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechtes,
 - g) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
 - h) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in den Buchstaben f) oder g) genannten Rechtsgeschäften begründet wird.
- (2) das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Maßgabe des § 24 des BauGB,
 - (3) die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153-156 BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung und den Ausgleichsbetrag des Eigentümers,
 - (4) den Genehmigungszeitraum von 3 Monaten für die unter (1) genannten genehmigungspflichtigen Vorgänge nach Maßgabe des § 145 des BauGB.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der im § 124 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Über den Inhalt der Satzung und ihrer territorialen Abgrenzung (Straße, Hausnummer, soweit aus der Anlage nicht ersichtlich) wird auf Verlangen im Bauamt (Sitz: Großstraße 105, Tel. 74710) in den Dienststunden dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften der §§ 24, 144, 145, 154 und 155 BauGB wird im Wortlaut besonders hingewiesen (Anlage 2).

Treuenbrietzen, den 14.12.2011

Siegel

Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter

Anlage 1: kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes
Anlage 2: Auszug aus dem Baugesetzbuch